

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

El. 9265/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Mausbendloch im Kammergebirge,
Steiermark,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des
M a u s b e n d l o c h s (1560 Meter)

im Kammergebirge (Steiermark), dessen sämtliche bisher bekannt gewordenen Hohlräume unterhalb der Grundparzelle 1081/3 (Kammergebirge) der KG Gröbming liegen, und dessen Verlauf der beige-schlossenen, einen Teil dieses Bescheides bildenden Planskizze entnommen werden kann, als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien. Für das Gebiet, in dem die Höhle liegt, ist örtlich die Forstverwaltung Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut der Österreichischen Bundesforste zuständig. Das Mausbendloch zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
Die etwa 80 m lange Höhle ist eine im Stadium des Raumverfalls befindliche, sehr oberflächennahe Karsthöhle, die in ihrer räumlichen Gestaltung weitgehend vom lokalen geologischen Bau abhängig ist. Die Lage der Vorhalle im Scheitelpunkt eines Antiklinalgewölbes, das zusätzlich tektonisch gestört ist, sowie die Bindegänge geben dem Mausbendloch Eigenart, besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung. Subfossile Säugetierfunde und

die Möglichkeit, durch systematische Grabungen in bisher noch unberührten Höhlensedimenten Aufschlüsse über den jüngsten Entwicklungsgang der Höhle zu gewinnen, erzwingen ebenfalls die Erklärung zum Naturdenkmal als vorbeugende Schutzmaßnahme. Für den Gesamtcharakter der Höhle ist überdies das Vorhandensein zahlreicher Felsgravierungen an den Wänden der Vorhalle bedeutungsvoll, deren Zweck und Altersstellung Gegenstand fachwissenschaftlicher Untersuchungen ist. Das Bundesdenkmalamt möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß diese Felsgravierungen unabhängig von ihrem Alter durch ihre Anbringung in einer entlegenen und schwer auffindbaren Höhle und durch die Art ihrer Darstellung geschichtliche und kulturelle Bedeutung besitzen. Sie sind daher ein Denkmal im Sinne des Bundesgesetzes vom 23.9.1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz). Da sich dieses Denkmal im Eigentum einer Institution befindet, auf die sich der § 2 des Denkmalschutzgesetzes bezieht und da das Bundesdenkmalamt das Gegenteil nicht festgestellt hat, steht dieses Denkmal ex lege unter Schutz und unterliegt auch den einschlägigen Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- O. Schaubberger, Höhlen im Kammergebirge (Steiermark). Speläologisches Jahrbuch, Band 4, Wien 1923, S. 174-175.
 A. Auer, Höhlen im Kammergebirge, Mitteilungen der Sektion Ausserland des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark, 3. Jg., 1. Folge, Altsaussee 1964, S. 7-8.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 27.10.1969, El. 7751/69 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß sich das Hausbendloch trotz der verhältnismäßig geringen Ausdehnung durch das Zusammentreffen außergewöhnlicher naturwissenschaftlicher Besonderheiten und kulturell-historischer Hinterlassenschaften des Menschen auszeichnet.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Erght an:

- 1) die Generaldirektion der Österr. Bundesforste,
Marxergasse 2, 1030 Wien;
- 2) die Forstverwaltung Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, der Österr. Bundesforste, 8983 Mitterndorf
als Eigentümer unter Anschluß einer Planskizze.
- 3) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1011 Wien,
- 4) den Landeskonservator für Steiermark, Sporgasse 25, 8010 Graz,
- 5) die Bezirkshauptmannschaft Liesen, 8940 Liesen,
- 6) das Marktgemeindeamt Gröbming, 8962 Gröbming,
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 ohne Anschluß einer Planskizze unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis;
- 7) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus,
8010 Graz
im Sinne des Artikels II, § 2 A bs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 unter Anschluß einer Planskizze zur Kenntnis;
- 8) den Verband Österr. Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien

- 9) den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark,
Brandhofgasse 18, 8010 Graz,
- 10) die Sektion A unsoerland des Landesvereines für Höhlenkunde
in Steiermark, Herrn Alfred Auer, Güssl 142,
8997 Grundsee,

in Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des öster-
reichischen Höhlenkatasters und bei der Erfassung der fach-
lichen Unterlagen über die Schutzwürdigkeit der Höhle unter
Anschluß einer Planskizze zur Kenntnis.

Wien, am 30. Dezember 1969

Der Präsident:

W. Prodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Loh

LANDESKONSERVATOR I. STMK.	
Eingelangt am	7. 1. 19. 70
Zl.	1844/69 Blg.

ÖzK
füllen
B-fan-69
Bl